





2.5	Psychotherapie als Gruppenbehandlung (gilt sowohl für die Behandlung Erwachsenen als auch von Kindern und Jugendlichen, sofern für beides im jeweiligen Verfahren eine Abrechnungsgenehmigung erteilt wurde)
2.5.1	<input type="checkbox"/> Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach dem Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummern 35503, 35504, 35505, 35506, 35507, 35508, 35509, 35513, 35514, 35515, 35516, 35517, 35518, 35519, EBM
2.5.2	<input type="checkbox"/> Analytische Psychotherapie nach dem Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummern 35523, 35524, 35525, 35526, 35527, 35528, 35529, 35533, 35534, 35535, 35536, 35537, 35538, 35539 EBM
2.5.3	<input type="checkbox"/> Verhaltenstherapie nach dem Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummern 35543, 35544, 35545, 35546, 35547, 35548, 35549, 35553, 35554, 35555, 35556, 35557, 35558, 35559 EBM
2.6	Übende und suggestive Interventionen
2.6.1	<input type="checkbox"/> Autogenes Training, nach dem Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummern 35111, 35112, 35113 EBM
2.6.2	<input type="checkbox"/> Jacobsonische Relaxationstherapie nach dem Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummern 35111, 35112, 35113 EBM
2.6.3	<input type="checkbox"/> Hypnose nach dem Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummer 35120 EBM
2.7	<input type="checkbox"/> EMDR – Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing

3. Fachliche Voraussetzungen

Die nachfolgenden Ausführungen gelten – ungeachtet der Rechtsnorm, aufgrund der die Approbation erteilt wurde – für alle Psychologischen Psychotherapeuten gleichermaßen. Daneben haben Psychologische Psychotherapeuten, die über eine **Approbation nach § 12 PsychThG** verfügen, die Möglichkeit, ihre fachliche Qualifikation für ein Verfahren oder eine weitere Anwendungsform nach den Übergangsbestimmungen § 20 der Psychotherapie-Vereinbarung nachzuweisen. Einzelheiten zu den Anforderungen gemäß den genannten Übergangsbestimmungen entnehmen Sie bitte den **Anlagen A bis C** dieses Antragsformulars.

3.1	<input type="checkbox"/> Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach Punkt 2.1 Nachweis über die Fachkunde gemäß § 95 c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.	
3.2	<input type="checkbox"/> Analytische Psychotherapie nach Punkt 2.2 Nachweis über die Fachkunde gemäß § 95 c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der analytischen Psychotherapie.	
3.3	<input type="checkbox"/> Verhaltenstherapie nach Punkt 2.3 Nachweis über die Fachkunde gemäß § 95 c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie.	
3.4	Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen nach Punkt 2.4	
3.4.1	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen nach Punkt 2.4.1	
	<input type="checkbox"/> Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.1 und	
	<input type="checkbox"/> Entwicklungs-Psychologie und Lern-Psychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit mind. 200 Stunden und	

<input type="checkbox"/>	mindestens vier selbständig unter Supervision (möglichst nach jeder vierten Behandlungsstunde) durchgeführte und abgeschlossene Behandlungsfälle in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mit mind. 200 Stunden insgesamt (Es besteht die Möglichkeit der Anrechnung von bis zu 3 in analytischer Psychotherapie durchgeführter und abgeschlossener Behandlungsfälle).
3.4.2	Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen nach Punkt 2.4.2
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.2
	und
<input type="checkbox"/>	Entwicklungs-Psychologie und Lern-Psychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit mind. 200 Stunden
	und
<input type="checkbox"/>	mindestens vier selbständig unter Supervision (möglichst nach jeder vierten Behandlungsstunde) durchgeführte und abgeschlossene Behandlungsfälle in analytischer Psychotherapie mit mind. 200 Stunden insgesamt (Es besteht die Möglichkeit der Anrechnung eines in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie durchgeführten und abgeschlossenen Falles).
3.4.3	Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen nach Punkt 2.4.3
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.3
	und
<input type="checkbox"/>	Entwicklungs-Psychologie und Lern-Psychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit mind. 200 Stunden
	und
<input type="checkbox"/>	mindestens fünf selbständig unter Supervision (möglichst nach jeder dritten bis vierten Behandlungsstunde) durchgeführte und abgeschlossene Fälle in Verhaltenstherapie mit mind. 180 Stunden
3.5	Psychotherapie als Gruppenbehandlung nach Punkt 2.5
3.5.1	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als Gruppenbehandlung nach Punkt 2.5.1
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.1
	und
<input type="checkbox"/>	die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.4.1 (nur sofern die Gruppenbehandlung auch bei Kindern und Jugendlichen beantragt wird)
	und
<input type="checkbox"/>	mindestens 40 Doppelstunden tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Selbsterfahrung in der Gruppe
	und
<input type="checkbox"/>	mindestens 24 Doppelstunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppendynamik in tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie
	und
<input type="checkbox"/>	mindestens 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung – auch in mehreren Gruppen – unter Supervision von mindestens 40 Stunden mit tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie
3.5.2	Analytische Psychotherapie als Gruppenbehandlung nach Punkt 2.5.2
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.2
	und
<input type="checkbox"/>	die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.4.2 (nur sofern die Gruppenbehandlung auch bei Kindern und Jugendlichen beantragt wird)
	und

3.5.3	<input type="checkbox"/> mindestens 40 Doppelstunden analytische Selbsterfahrung in der Gruppe und <input type="checkbox"/> mindestens 24 Doppelstunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppendynamik in Psychoanalyse und <input type="checkbox"/> mindestens 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung – auch in mehreren Gruppen – unter Supervision von mindestens 40 Stunden mit analytischer Psychotherapie Verhaltenstherapie als Gruppenbehandlung nach Punkt 2.5.3 <input type="checkbox"/> Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.3 und <input type="checkbox"/> die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.4.3 (nur sofern die Gruppenbehandlung auch bei Kindern und Jugendlichen beantragt wird) und <input type="checkbox"/> mindestens 40 Doppelstunden verhaltenstherapeutische Selbsterfahrung in der Gruppe und <input type="checkbox"/> mindestens 24 Doppelstunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppendynamik in Verhaltenstherapie und <input type="checkbox"/> mindestens 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung – auch in mehreren Gruppen – unter Supervision von mindestens 40 Stunden mit Verhaltenstherapie
3.6	Übende und suggestive Techniken nach Punkt 2.6 <input type="checkbox"/> Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.1 (tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie) oder <input type="checkbox"/> die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.2 oder <input type="checkbox"/> die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.3 und <input type="checkbox"/> die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen von jeweils 8 Doppelstunden im Abstand von mindestens 6 Monaten in den jeweiligen Techniken Diese Kurse können im Rahmen des Fachkundenachweises erworben werden.
3.7	EMDR nach Punkt 2.7 <input type="checkbox"/> Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.1 (tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie) oder 3.2 (analytische Psychotherapie) oder 3.3 (Verhaltenstherapie) und <input type="checkbox"/> Nachweis über mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und EMDR und <input type="checkbox"/> mindestens 40 Stunden Einzeltherapie, mit mindestens 5 abgeschlossenen EMDR-Behandlungsabschnitten, unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit EMDR


Ich (Antragsteller und der ggf. beim Antragsteller tätige Therapeut) bestätige, dass ich den Inhalt des Antrags sowie des beigefügten Anhangs mit seinen Erläuterungen zur Kenntnis genommen habe und erkenne diesen ausdrücklich als für mich rechtsverbindlich an. Die im Anhang aufgeführten Erläuterungen sind Bestandteil dieses Antrags.

Bitte beachten Sie, dass Sie die beantragte Leistung erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen, an dem Ihnen der Genehmigungsbescheid zugegangen ist.

Bitte denken Sie daran, alle mit  gekennzeichneten Nachweise in Kopie dem Antrag beizulegen.


Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen diese Genehmigung in der Regel binnen eines Monats nach Antragseingang erteilen können, wenn uns die erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift Arzt/Therapeut / BAG-Vertretungs-
berechtigter / MVZ-Vertretungsberechtigter 

Bei Antragstellung für einen beim Antragsteller tätigen Therapeuten zusätzlich:

Ort, Datum

Unterschrift beim Antragsteller tätiger Therapeut 

Stempel Antragsteller

Checkliste	Sind dem Antrag beigefügt
1. Bescheinigungen/Nachweise je nach Grund der Antragstellung, siehe unter Punkt 3. Fachliche Voraussetzung;	<input type="checkbox"/>
2. ggf. Anlage A - C	<input type="checkbox"/>

Genehmigungsantrag – Anhang –



Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die KVB erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

Sofern die genehmigungspflichtigen Leistungen in einem MVZ erbracht werden sollen, ist der Antragsteller stets der MVZ-Vertretungsberechtigte. Dies trifft sowohl bei zugelassenen Vertragsärzten im MVZ als auch bei angestellten Ärzten im MVZ zu. Der Arzt, der die Leistungen im MVZ erbringen wird und für den die fachlichen Nachweise vorzulegen sind, hat den Antrag mit zu unterzeichnen. Der Genehmigungsbescheid wird dem MVZ erteilt.

Hinweis zu Punkt 3.3:

(Gilt nur für nach § 12 PsychThG approbierte Psychotherapeuten) Die Anforderungen gemäß den Übergangsbestimmungen § 20 der Psychotherapie-Vereinbarungen entnehmen Sie bitte der Anlage A zu diesem Antragsformular.

Hinweis zu Punkt 3.4:

(Gilt nur für nach § 12 PsychThG approbierte Psychotherapeuten) Die Anforderungen gemäß den Übergangsbestimmungen § 20 der Psychotherapie-Vereinbarungen entnehmen Sie bitte der Anlage B zu diesem Antragsformular.

Psychologische Psychotherapeuten, welche mehrere Psychotherapie-Verfahren bei Kindern und Jugendlichen durchführen und abrechnen möchten, brauchen die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungs-Psychologie und Lern-Psychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit mind. 200 Stunden nur einmal nachweisen.

Psychologische Psychotherapeuten, welche sowohl tiefenpsychologisch fundierte als auch analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen durchführen und abrechnen möchten, brauchen die geforderten vier Behandlungsfälle nicht für jedes Verfahren einzeln belegen. Es ist der Nachweis von insgesamt vier Fällen mit insgesamt 200 Stunden ausreichend. Es müssen jedoch mindestens ein Fall tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und mindestens drei Fälle analytischer Psychotherapie nachgewiesen werden.

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Ausbildungsstätten gem. § 6 Psychotherapeuten-Gesetz erworben worden sein.

Hinweis zu Punkt 3.5:

(Gilt nur für nach § 12 PsychThG approbierte Psychotherapeuten) Die Anforderungen gemäß den Übergangsbestimmungen § 20 der Psychotherapie-Vereinbarungen entnehmen Sie bitte der Anlage C zu diesem Antragsformular.

Antragsteller, die sowohl tiefenpsychologisch fundierte als auch analytische Psychotherapie als Gruppentherapie durchführen und abrechnen möchten, brauchen die geforderte Selbsterfahrung in der Gruppe, die Theorie der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik sowie die kontinuierliche Gruppenbehandlung unter Supervision nur einmalig analytisch nachweisen.

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Ausbildungsstätten gem. § 6 Psychotherapeuten-Gesetz erworben worden sein.

Hinweis zu Punkt 3.6:

Der Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den jeweiligen übenden und suggestiven Techniken im Rahmen des Fachkundenachweises gem. Pkt. 2.1 – 2.3 kann geführt werden:

- durch die Vorlage einer Bescheinigung eines von der KBV anerkannten Ausbildungsinstitutes, dass die beantragten übenden und suggestiven Techniken Inhalt der Ausbildung waren
oder
- durch die Vorlage einer Bescheinigung eines für die Ausbildung der entsprechenden übenden und suggestiven Techniken von der zuständigen Landesärztekammer anerkannten Weiterbilders, dass diese Techniken bei ihm erlernt wurden
oder
- bei den übenden Techniken (Autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie) durch den Nachweis der Qualifikation für das Tätigwerden im Delegationsverfahren in Verhaltenstherapie.

Die Kurse müssen bei/an einem/-er von der zuständigen Landesärztekammer für die jeweilige Technik anerkannten Weiterbilder/Institut absolviert worden sein.

Hinweis zu Punkt 3.7:

Die Genehmigung wird für die Durchführung der Methode EMDR in dem Verfahren erteilt, für das die Erfüllung der in 3.1 oder 3.2 oder 3.3 geforderten Voraussetzungen an die Qualifikation nachgewiesen wurde.

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungs- beziehungsweise Ausbildungsstätten erworben worden sein.

Hinweis zu Anlage A Punkt 1:

Der Nachweis für das Erstverfahren ist mit der Arztregistereintragung geführt, sofern diese auf dem Fachkundenachweis in dem oben beantragten Verfahren beruht.

Hinweis zu Anlage B Punkt 1, 3. und 4. Alternative

Sämtliche Behandlungsfälle, Behandlungsstunden sowie die theoretische Ausbildung müssen **bis zum 31.12.1998** abgeschlossen bzw. erfolgt sein.

Hinweis zu Anlage B Punkt 1, 5. Alternative, b)

Die „Doppelzulassung“ setzt die „doppelte“ Fachkunde voraus. Voraussetzung für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen nach dieser Alternative ist daher der Nachweis der doppelten psychotherapeutischen Berufstätigkeit (Stunden/ Fälle / Fälle unter Supervision) sowie Theorie i.S.v. § 12 Abs. 3 bis 5 PsychThG in dem beantragten Richtlinienverfahren, wobei mindestens die Hälfte des gesamten Fachkundenachweises bei Kindern und Jugendlichen erbracht worden sein muss (z.B. mindestens 4000 von insgesamt 8000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit und mindestens 140 von insgesamt 280 Stunden theoretischer Ausbildung in dem beantragten Richtlinienverfahren).

Nicht erforderlich ist

- dass die Fachkunde in Bezug auf Kinder und Jugendliche bis zum 31.12.98 erbracht wurde
- dass Vorliegen einer Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

Hinweis zu Anlage B Punkt 1, 5. Alternative, c)

Theoriestunden aus dem Studium können für den Nachweis der Entwicklungs-Psychologie und Lern-Psychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen nicht angerechnet werden.

Psychologische Psychotherapeuten, welche mehrere Psychotherapie-Verfahren bei Kindern und Jugendlichen durchführen und abrechnen möchten, brauchen die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungs-Psychologie und Lern-Psychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit mind. 200 Stunden nur einmal nachweisen.

Psychologische Psychotherapeuten, welche sowohl tiefenpsychologisch fundierte als auch analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen durchführen und abrechnen möchten, brauchen die geforderten vier Behandlungsfälle nicht für jedes Verfahren einzeln belegen. Es ist der Nachweis von insgesamt vier Fällen mit insgesamt 200 Stunden ausreichend. Es müssen jedoch mindestens ein Fall tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und mindestens drei Fälle analytischer Psychotherapie nachgewiesen werden (vgl. hierzu Hinweis zu Punkt 2.4 des Antragsformulars).

Hinweis zu Anlage C Punkt 1

Theoriestunden aus dem Studium können für den Nachweis der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppendynamik nicht angerechnet werden.

Antragsteller, die sowohl tiefenpsychologisch fundierte als auch analytische Psychotherapie als Gruppentherapie durchführen und abrechnen möchten, brauchen die geforderte Selbsterfahrung in der Gruppe, die Theorie der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik sowie die kontinuierliche Gruppenbehandlung unter Supervision nur einmalig analytisch nachweisen (vgl. hierzu Hinweis zu Punkt 3.5 des Antragsformulars).

Die folgenden Rechtsgrundlagen können Sie bei Bedarf unter nachfolgenden Links abrufen:

Die komplette Darstellung des SGB V, der Bundesmantelverträge und der Ärzte – ZV:
<http://www.kvb.de/praxis/rechtsquellen/rechtsquellen-bund/grundlagen/>.

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:
<http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/>

Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung
[KBV - Bundesmantelvertrag](#)

Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.
Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gerne in Textform zu.

Anlage A

zum Antrag auf Genehmigung zur Anwendung von Psychotherapie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

Genehmigung für ein Verfahren nach den Psychotherapie-Richtlinien

Die nachfolgenden Ausführungen kommen nur in Betracht für Psychologische Psychotherapeuten, die über eine Approbation nach Übergangsrecht (§ 12 PsychThG) **und eine Zulassung** verfügen.

1.	Eine Abrechnungsgenehmigung wird für folgendes „Erstverfahren“ nach den Psychotherapie-Richtlinien beantragt:	
1.1	<input type="checkbox"/>	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzelbehandlung
1.2	<input type="checkbox"/>	Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzelbehandlung
1.3	<input type="checkbox"/>	Verhaltenstherapie bei Erwachsenen als Einzelbehandlung

2.	Eine Abrechnungsgenehmigung wird für folgendes weitere Verfahren nach den Psychotherapie-Richtlinien beantragt:	
2.1	<input type="checkbox"/>	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzelbehandlung
2.2	<input type="checkbox"/>	Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzelbehandlung
2.3	<input type="checkbox"/>	Verhaltenstherapie bei Erwachsenen als Einzelbehandlung

Der Nachweis der Fachkunde erfolgt über:

1. Alternative	<input type="checkbox"/>	4000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit, die zwischen dem 01.01.1989 und dem 31.12.1998 in dem beantragten Richtlinienverfahren erbracht wurde und 140 Stunden theoretische Ausbildung, die bis zum 31.12.1998 in dem beantragten Richtlinienverfahren vermittelt wurde
2. Alternative	<input type="checkbox"/>	60 dokumentierte und abgeschlossene Behandlungsfälle, die zwischen dem 01.01.1989 und dem 31.12.1998 in dem beantragten Richtlinienverfahren erbracht wurden und 140 Stunden theoretische Ausbildung, die bis zum 31.12.1998 in dem beantragten Richtlinienverfahren vermittelt wurde

Anlage A (Seite 2)

3. Alternative


2000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit, die in dem beantragten Richtlinienverfahren erbracht wurde

und

fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit insgesamt 250 Behandlungsstunden, die in dem beantragten Richtlinienverfahren abgeschlossen wurden

und

280 Stunden theoretische Ausbildung, die in dem beantragten Richtlinienverfahren vermittelt wurde



4. Alternative


30 dokumentierte und abgeschlossene Behandlungsfälle, die in dem beantragten Richtlinienverfahren erbracht wurden

und

fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit insgesamt 250 Behandlungsstunden, die in dem beantragten Richtlinienverfahren abgeschlossen wurden


und

280 Stunden theoretische Ausbildung, die in dem beantragten Richtlinienverfahren vermittelt wurde



5. Alternative

Die Weiterbildung zum „Fachpsychologen in der Medizin“ im Sinne von § 12 Abs. 2 PsychThG, die bis zum 31.12.1998 in dem beantragten Richtlinienverfahren vermittelt wurde.



Anlage B

zum Antrag auf Genehmigung zur Anwendung von Psychotherapie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

Genehmigung für die Therapie bei Kindern und Jugendlichen

Die nachfolgenden Ausführungen kommen nur in Betracht für Psychologische Psychotherapeuten, die über eine Approbation nach Übergangsrecht § 12 PsychThG und eine Zulassung bzw. eine Ermächtigung nach § 95 Abs. 11 SGB V verfügen.

1.	Eine Abrechnungsgenehmigung wird für folgendes Verfahren und folgende Anwendungsform nach den Psychotherapie-Richtlinien beantragt:
1.1	<input type="checkbox"/> Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzelbehandlung
1.2	<input type="checkbox"/> Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzelbehandlung
1.3	<input type="checkbox"/> Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzelbehandlung

Der Nachweis der Qualifikation erfolgt über:

Fachkundenachweis wie für eine bedarfsunabhängige Zulassung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut bis zum 31.12.1998	
1. Alternative	
<input type="checkbox"/>	4000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit, die zwischen dem 01.01.1989 und dem 31.12.1998 in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich in Bezug auf Kinder und Jugendliche erbracht wurde und 140 Stunden theoretische Ausbildung, die bis zum 31.12.1998 in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich in Bezug auf Kinder und Jugendliche vermittelt wurde
2. Alternative	
<input type="checkbox"/>	60 dokumentierte und abgeschlossene Behandlungsfälle, die zwischen dem 01.01.1989 und dem 31.12.1998 in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich bei Kindern und Jugendlichen erbracht wurden und 140 Stunden theoretische Ausbildung, die bis zum 31.12.1998 in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich in Bezug auf Kinder und Jugendliche vermittelt wurde
3. Alternative	
<input type="checkbox"/>	2000 Stunden psychotherapeutische Berufstätigkeit, die in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich in Bezug auf Kinder und Jugendliche erbracht wurde und fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit insgesamt 250 Behandlungsstunden, die in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich bei Kindern und Jugendlichen abgeschlossen wurden und 280 Stunden theoretische Ausbildung, die in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich in Bezug auf Kinder und Jugendliche vermittelt wurde

Anlage B (Seite 2)

4. Alternative

30 dokumentierte und abgeschlossene Behandlungsfälle, die in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich bei Kindern und Jugendlichen erbracht wurden
und

fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit insgesamt 250 Behandlungsstunden, die in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich bei Kindern und Jugendlichen abgeschlossen wurden
und

und

280 Stunden theoretische Ausbildung, die in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich in Bezug auf Kinder und Jugendliche vermittelt wurde

5. Alternative

a)

die Weiterbildung zum „Fachpsychologen in d. Medizin“ im Sinne von § 12 Abs. 2 PsychThG, die **bis zum 31.12.1998** in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich in Bezug auf Kinder und Jugendliche vermittelt wurde

oder

b)

Fachkundenachweis wie für eine Erweiterung der bestehenden Zulassung um die Berufsbezeichnung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut („Doppelzulassung“)

oder

c)

die Übergangsbestimmungen nach § 20 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarungen

Fachkundenachweis in dem jeweils beantragten Richtlinienverfahren

und

Entwicklungs-Psychologie und Lern-Psychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit mind. 200 Stunden

- an einer von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten Weiterbildungsstätte

oder

- an einer von AGR und AGPT gemeinsam anerkannten Weiterbildungsstätte

oder

- an/bei einer/-em von der zuständigen Landesärztekammer anerkannten Einrichtung oder Ausbilder

und

mindestens vier selbständig unter Supervision (möglichst nach jeder vierten Behandlungsstunde) durchgeführte und abgeschlossene Behandlungsfälle in analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mit mind. 200 Stunden insgesamt

oder

mindestens fünf selbständig unter Supervision (möglichst nach jeder dritten bis vierten Behandlungsstunde) durchgeführte und abgeschlossene Fälle in Verhaltenstherapie mit mind. 180 Stunden

- bei einem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Kinder und Jugendliche für das jeweilige Verfahren anerkanntem Supervisor

oder

- bei einem von AGR und AGPT gemeinsam für Kinder und Jugendliche für das jeweilige Verfahren anerkanntem Supervisor

oder

- bei einem von der zuständigen Landesärztekammer für Kinder und Jugendliche für das jeweilige Verfahren anerkanntem Supervisor

Anlage C

zum Antrag auf Genehmigung zur Anwendung von Psychotherapie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

Genehmigung für die Gruppen-Psychotherapie

Die nachfolgenden Ausführungen kommen nur in Betracht für Psychologische Psychotherapeuten, die über eine Approbation nach Übergangsrecht § 12 PsychThG und eine Zulassung bzw. eine Ermächtigung nach § 95 Abs. 11 SGB V verfügen.

1. Eine Abrechnungsgenehmigung wird für folgendes Verfahren und folgende Anwendungsform nach den Psychotherapie-Richtlinien beantragt:

- 1.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als Gruppenbehandlung
 1.2 Analytische Psychotherapie als Gruppenbehandlung
 1.3 Verhaltenstherapie als Gruppenbehandlung

Der Nachweis der Qualifikation erfolgt nach den Übergangsbestimmungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 5 der Psychotherapie-Vereinbarungen:

- Fachkundenachweis in dem jeweils beantragten Richtlinienverfahren
- und**
- Nachweis der Anforderung nach Anlage B in dem jeweils beantragten Richtlinienverfahren (nur sofern die Gruppenbehandlung auch bei Kindern und Jugendlichen beantragt wird)
- und**
- mindestens 40 Doppelstunden tiefenpsychologisch fundierte, analytische oder verhaltenstherapeutische Selbsterfahrung in der Gruppe bei einem von der zuständigen Landesärztekammer für das jeweilige Verfahren anerkanntem Selbsterfahrungsgruppenleiter
- und**
- mindestens 24 Doppelstunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppendynamik in tiefenpsychologisch fundierter, analytischer oder verhaltenstherapeutischer Psychotherapie
- an einer von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten Weiterbildungsstätte
 - oder**
 - an einer von AGR und AGPT gemeinsam anerkannten Weiterbildungsstätte
 - oder**
 - an/bei einer/-em von der zuständigen Landesärztekammer anerkannten Einrichtung oder Ausbilder
- und**
- mindestens 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung – auch in mehreren Gruppen – unter Supervision von mindestens 40 Stunden mit tiefenpsychologisch fundierter, analytischer oder verhaltenstherapeutischer Psychotherapie
- bei einem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Gruppenbehandlung für das jeweilige Verfahren anerkanntem Supervisor
 - oder**
 - bei einem von AGR und AGPT gemeinsam für die Gruppenbehandlung für das jeweilige Verfahren anerkanntem Supervisor
 - oder**
 - bei einem von der zuständigen Landesärztekammer für die Gruppenbehandlung für das jeweilige Verfahren anerkanntem Supervisor